

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 43/11 B

L 9 SO 62/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 42 (24) SO 21/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Meerbusch,
Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und
Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt (höhere) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- 2 Seine hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.12.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 12.5.2011*). Hiergegen hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6.7.2011 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Die Rechtssache hat ersichtlich keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger begehrt die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie einen Mehrbedarf nach § 30 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 41 Abs 2 SGB XII. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vorliegend vom Rentenversicherungsträger einbehalten und sind bei der Berechnung des Bedarfs des Klägers entsprechend berücksichtigt worden. Insoweit ist nicht erkennbar, inwieweit die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte. Soweit es den begehrten Mehrbedarf betrifft, setzt dieser nach § 30 Abs 1 Nr 1 SGB XII nicht nur das



Erreichen der Altersgrenze voraus. Vielmehr muss durch einen Bescheid der nach § 69 Abs 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs 5 SGB IX die Feststellung des Merkzeichens "G" nachgewiesen werden. Der Kläger ist nicht schwer- oder gehbehindert. Dementsprechend besitzt er keinen Ausweis oder Bescheid, in dem das Merkzeichen "G" festgestellt ist. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 30 Abs 1 Nr 1 SGB XII ist ebenfalls nicht erkennbar, inwieweit die Sache grundsätzliche Bedeutung haben könnte.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Soweit der Kläger geltend macht, die Rechts-sache weiche "vom Gesetz" ab, macht er geltend, dass das Recht vom LSG falsch angewandt worden sei. Die Richtigkeit einer Entscheidung ist aber nicht Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hieran fehlt es.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

